



ENGEL
16. Jan 2008
Erl...

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

16. Januar 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34 - 48.01.02/99 - 2493/08

OAR Biskoping-Kriening

Telefon 0211 871-2531

Fax 0211 871-

ludwig.biskoping-

kriening@im.nrw.de

Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW ERS HFA 23)

Den vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW veröffentlichten Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW ERS HFA 23) habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen und begrüße es sehr, dass die Möglichkeit besteht, dazu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der o.a. Entwurf enthält als Leitfaden durchgehend die zutreffende Festlegung, dass ein Dienstherr gegenüber seinen Beamten stets umfangreich verpflichtet bleibt und die bilanzierende Einheit ihre primäre Versorgungsverpflichtung nicht auf Dritte übertragen kann. Dieser Leitgedanke entspricht den Gegebenheiten im öffentlichen Bereich und wird von mir voll unterstützt.

Zu vier Absätzen des Entwurfs möchte ich noch eine Stellungnahme abgeben, da es m.E. dort noch einer Klarstellung bedarf.

Zu Absatz Nr. 1:

In diesem Absatz wird darauf verwiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen darauf abgestellt sind, dass die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften auf das Handelsgesetzbuch verweisen bzw. entsprechende Regelungen enthalten. Zur Verbesserung des Verständnisses der IDW Stellungnahme sollte die Verbindung zum öffentlichen Bereich und die Gesetzgebungskompetenz der Länder durch die Einfügung eines zusätzlichen Satzes besonders herausgestellt werden. Ich schlage vor, nach Satz 1 den neuen Satz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



„Die Länder haben dazu eigene Vorschriften getroffen.“
einzufügen.

Seite 2 von 3

Vorbemerkungen zu den Absätzen Nr. 20, 29 und 30:

Wie bereits ausgeführt, enthält der o.a. Entwurf durchgehend die Festlegung, dass ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr gegenüber seinen Beamten stets umfänglich verpflichtet bleibt und die bilanzierende Einheit ihre primäre Versorgungsverpflichtung nicht auf Dritte übertragen kann und daher auch eine entsprechende Bilanzierung zu erfolgen hat. Von diesem festgelegten Grundsatz wird abgewichen, denn bei einer Kapitalbildung, eines Kapitalstockes oder anderer aktivierbarer Ansprüche im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen kann die bilanzierende Einheit den Ansatz von Pensionsverpflichtungen mindern. Ich sehe hierdurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Bilanz erheblich beeinträchtigt.

Für den Rat der Gemeinde und die Öffentlichkeit als Adressaten des Jahresabschlusses muss die notwendige Transparenz über die gemeindliche Haushaltswirtschaft geschaffen werden. Von ihnen sollten keine Rechenoperationen wegen saldierter Ansätze in der Bilanz verlangt werden. Die Adressaten erwarten von der gemeindlichen Verwaltung eindeutige und vollständige Bilanzangaben, die nach dem Bruttoprinzip den vollen Umfang der Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit ausweisen und die willkürfrei ermittelt wurden.

Auch aus Sicht der Aufsichtsbehörden der Gemeinden kann nur dann die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und das haushaltswirtschaftliche Handeln zutreffend und nachvollziehbar beurteilt werden, wenn das für die Ergebnisrechnung (bzw. GuV) und die Finanzrechnung in vollem Umfang geltende Saldierungsverbot bzw. Bruttoprinzip seinen Niederschlag auch in der gemeindlichen Bilanz findet. Das Bruttoprinzip ist eines der tragenden Grundsätze der öffentlichen Haushaltswirtschaft. Es hat sich bewährt und gilt für den Regelungsrahmen des Gemeindehaushaltsrechts, den die Innenministerkonferenz für die alten und neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder über die Haushaltsplanung und alle Komponenten des Jahresabschlusses beschlossen hat. Das Bruttoprinzip haben die Länder ausdrücklich in ihren haushaltsrechtlichen Vorschriften für Kommunen geregelt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich noch folgende Vorschläge machen:

Zu Absatz Nr. 20:

Dieser Absatz sollte entsprechend dem inhaltlichen Ergebnis der vom HFA eingerichteten Arbeitsgruppe gefasst sein, die den o.a. Entwurf erarbeitet hat. Er sollte folgende Fassung haben:



„Sofern allerdings der bei der Versorgungskasse angesammelte Kapitalstock anteilig eindeutig einer bilanzierenden Einheit zugeordnet werden kann und hierauf ein Rechtsanspruch gegenüber der Versorgungskasse besteht, ist dieser nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren und zu bewerten.“

Zu Absatz Nr. 29:

Dieser Absatz sollte entsprechend dem inhaltlichen Ergebnis der vom HFA eingerichteten Arbeitsgruppe gefasst sein, die den o.a. Entwurf erarbeitet hat. Er sollte folgende Fassung haben:

„Beim aufnehmenden Dienstherrn ist der volle Verpflichtungsumfang in einer Pensionsrückstellung zu passivieren, wobei die anteiligen Erstattungsansprüche gegenüber dem abgebenden Dienstherrn zu aktivieren sind. Eine Saldierung ist nicht zulässig.“

Zu Absatz Nr. 30:

Der zweite Teil dieses Absatzes sollte entsprechend dem inhaltlichen Ergebnis der vom HFA eingerichteten Arbeitsgruppe gefasst sein, die den o.a. Entwurf erarbeitet hat. Er sollte folgende Fassung haben:

„Der aufnehmende Dienstherr hat beispielsweise nach § 107b Abs. 5 Satz 3 BeamtVG den ihm von dem abgebenden Dienstherrn erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen. Dies bedeutet, dass der Erstattungsanspruch im Zeitpunkt seiner Fälligkeit direkt an die Versorgungskasse abgetreten werden muss. Der aufnehmende Dienstherr, der die Pensionsverpflichtungen aus den gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten des betreffenden Beamten zu passivieren. Dieser Verpflichtung steht – bis zum Zeitpunkt der Abtretung an die Versorgungskasse – der zu aktivierende Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn gegenüber.“

Soweit noch weitere Informationen benötigt werden, z.B. über beamtenrechtliche Besonderheiten, bin ich gerne bereit, diese zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Quasdorff



Beglaubigt: